

## **Belehrung durch das Gesundheitsamt (§ 43 IfSG)**

Teilweise kann es notwendig sein, dass Schüler:innen eine Belehrung nach § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) vorweisen müssen. Grundsätzlich gilt: Wer im Bereich der Lebensmittelzubereitung (für Dritte), des Lebensmittelverkaufs (offene Lebensmittel) oder in der Gastronomie tätig werden will, benötigt eine Bescheinigung. Diese darf bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.

Für unsere Praktikant:innen trifft diese Entscheidung der aufnehmende Betrieb und teilt dies über die schriftliche Einverständniserklärung zum Praktikum mit.

Die Infektionsschutzbelehrung können die Kinder nun digital online durchführen und brauchen nicht mehr an einer Präsenzveranstaltung im Amt für Gesundheit oder in der Schule teilzunehmen.

Hierzu einige weitere Erläuterungen, damit Sie zuhause mit Ihrem Kind diese Belehrung durchführen können und den entsprechenden Nachweis erhalten. Der Nachweis muss unbedingt auch in der Schule hinterlegt werden. Die belehrten Kinder müssen also im Nachgang das Dokument einmal zum Kopieren im Sekretariat vorlegen, bzw. per E-Mail einsenden.

Die Kinder können die online-Belehrung nicht allein durchführen, weil bspw. einige personenbezogene Daten auch von den Sorgeberechtigten erhoben werden. Damit die Schülerinnen und Schüler an einer Online-Belehrung teilnehmen können, ist ein Befreiungsnachweis der Schule nötig, der digital zur Verfügung gestellt wird und während der Belehrung hochgeladen werden muss. Ohne diesen Nachweis ist die Belehrung nicht kostenfrei.

Sie erreichen die Belehrungsseite über den Link

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/go/a/7577?c=bc>

Dann müssen Sie ein Bund-ID-Konto anlegen und können starten.

Bitte alle Videos der Belehrung komplett anschauen und danach die Fragen beantworten. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme wird den Schülerinnen und Schülern im Anschluss automatisch per Mail zur Verfügung gestellt.

Stand Januar 2026